

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die
Veröffentlichung der Liste gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1
der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser a.F.
für das Berichtsjahr 2019

Vom 16. September 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. September 2021 beschlossen, die Liste gemäß § 16 Absatz 1 der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B5), die durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 20. November 2020 (BAnz AT 22.12.2020 B5) geändert worden ist, für das Berichtsjahr 2019 mit denjenigen Krankenhäusern, für die bestandskräftig festgestellt wurde, dass diese auf die Liste nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) aufgenommen werden, gemäß **Anlage** zu fassen und auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de zu veröffentlichen.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. September 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken